



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Ellen Enslin (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 18.02.2010

**betreffend Einbeziehung von Gremienkosten in die kommunale
Gebührenkalkulation**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Es ist fraglich, in welchem Umfang Kosten der Lenkung durch die demokratischen Gremien (incl. der indirekt durch die Zuarbeit der Gemeindeverwaltung entstehenden Kosten) in die Gebührenkalkulation der Kommunen für Trinkwasser, Abwasser, Kindergärten und Friedhöfe einzubeziehen sind.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. **Hält es die Landesregierung für zulässig, dass die Kosten der Lenkung durch die demokratischen Gremien (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Personalkosten aus der Zuarbeit für die Gremien etc.) anteilig in die Gebührenkalkulation der Kommunen einbezogen werden?**

Wenn ja: Welchen Ansatz bzw. welche Maßstäbe hält die Landesregierung für angemessen?

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) zählen zu den Kosten für die in Anspruch genommene Einrichtung unter anderem die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Aufgrund dieses gesetzlich geregelten Gegenseitigkeitsverhältnisses gelten die gebührenrechtlichen Grundsätze des Äquivalenzprinzips und des Kostendeckungsprinzips einschl. eines Kostenüberschreitungsverbot. Bei Kindergartengebühren können soziale Gesichtspunkte und öffentliche Belange berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 KAG), so dass bei Kinderbetreuungseinrichtungen in der Regel keine kostendeckenden Gebühren von den Eltern verlangt werden. Aus den in § 10 Abs. 2 KAG genannten ansatzfähigen Kosten ergibt sich, dass ein betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff zugrunde zu legen ist.

Bei den Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung handelt es sich um die persönlichen und sächlichen Kosten, die bei der Verwaltung und beim Betrieb anfallen. Erforderlich und dabei gebührenfähig sind somit auch die Kosten, die der Gemeinde durch Einsatz ihres Personals und eigener Sachmittel erwachsen. Unter die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auch zu berücksichtigenden Verwaltungsgemeinkosten fallen die Kosten der Kern- oder Querschnittsämter, z.B. des Personalamtes. Soweit teilweise die Meinung vertreten wird, die Kosten des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters seien nicht ansatzfähig, folge ich dieser Meinung nicht. So gelten z.B. bei privatisierten Wasserversorgern die Kosten der dortigen Geschäftsführung zu den betriebswirtschaftlich zurechenbaren Kosten.

Für die öffentliche Verwaltung kann im Hinblick auf ein transparentes Gemeindefinanzrecht nichts anderes gelten. Somit können die Kosten für die Verwaltungsspitze (Bürgermeister oder Oberbürgermeister einschl. der Vorzimmertätigkeit) anteilig berücksichtigt werden.

Die zu Gunsten einer öffentlichen Einrichtung erbrachten Sach- und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung bedeuten einen Werteverzehr, der dieser Einrichtung dann als betriebsbedingt zugerechnet werden muss.

Die Kalkulation von Gebührensätzen bedarf einer Vorkalkulation. Gemeinkosten der Kern- und Querschnittsämter lassen sich nicht direkt einem Produkt zurechnen, da sie für mehrere Leistungen entstehen. Dabei sind die Kosten etwa für Löhne, Telefon, Raummiete etc. einrichtungsanteilig aufzuschlüsseln.

Ob die Kosten für kommunale Gremien in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof bisher noch nicht entschieden. Hinsichtlich vergleichbarer Regelungen in den Kommunalabgabengesetzen anderer Länder bestehen zu dieser Frage bei den zuständigen Oberverwaltungsgerichten unterschiedliche Rechtsauffassungen. Für eine Einbeziehung der Kosten der Gemeindeorgane ausgesprochen hat sich das OVG Schleswig-Holstein (Urt. v. 13.02.2008 - 2 KM 3/06), da auf diese Weise gewährleistet werde, dass Einrichtungen, die einem festen Benutzerkreis dienen, sich wirtschaftlich selbst tragen und nicht durch Leistung aus allgemeinen Haushaltsmitteln mitfinanziert werden. Das OVG Niedersachsen (Urt. v. 04.11.2002 - 9 LB 215/02) und der VGH Baden-Württemberg (B. v. 27.02.1996 - 2 S 1407/94) halten diese Kosten nicht für gebührenfähig, da sie im Rahmen der allgemeinen Verwaltung entstehen würden und somit im allgemeinen Haushalt zu veranschlagen seien.

Soweit in Gemeinden die anteiligen Kosten der politischen Organe überhaupt für Gebührenberechnungen geprüft wurden, hat sich ergeben, dass diese Kosten nur sehr geringe Auswirkungen haben (im unteren einstelligen Centbereich etwa bei Wasser- oder Abwasserkosten pro Kubikmeter). Der Landesregierung ist bekannt, dass aufgrund der geringen Höhe dieser Kosten im Verhältnis zum Berechnungsaufwand der Bürgermeister einer hessischen Gemeinde nach Prüfung davon abgesehen hat, entsprechende Kosten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

Frage 2. Beabsichtigt die Landesregierung Empfehlungen oder kommunalaufsichtliche Weisungen für die rechtlich sichere Auslegung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) zu dieser Frage zu geben?

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, zu dieser Frage Vorgaben an die Kommunen zu geben. Die Kommunalaufsicht kann bei Rechtsverletzungen einschreiten. Da zu dem Thema Gremienkosten zwei Rechtsauffassungen vertretbar sind - davon wird man im Hinblick auf die unterschiedlichen OVG-Urteile ausgehen - und zudem die jeweilige Handhabung nur sehr geringe wirtschaftliche Auswirkungen hat, besteht kein Handlungsbedarf für eine Erlassregelung. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Verwaltungstransparenz und zur Vermeidung einer Überregulierung sehe ich keinen Anlass, zu dieser Frage die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden einzuschränken und eine Regelung vor Ort zu beeinflussen.

Frage 3. Sind der Landesregierung kommunale Gebietskörperschaften bekannt, die in ihre Gebührenkalkulation die Kosten der demokratischen Gremien einbeziehen? Wenn ja: Welche?

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Gemeinde Niedernhausen anhand der Entwässerungs- und der Wasserversorgungssatzung die Kosten für die politischen Gremien der Gemeinde anteilig berücksichtigt. Weitere Fälle hessischer Gemeinden sind hier nicht bekannt.

Wiesbaden, 31. März 2010

In Vertretung:
Boris Rhein